

Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für die weiterbildenden
Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“

vom 02. März. 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 310), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele der Zertifikatsstudien und Zweck der Prüfungen**
- § 3 Zuständigkeit**
- § 4 Abschluss der Zertifikatsstudien**
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Umfang und Struktur**
- § 7 Aufbau der Zertifikatsstudien**
- § 8 Prüfungsleistungen**
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen**
- § 16 Zertifikat**
- § 17 Einsicht in die Studienakten**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für die weiterbildenden Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele der Zertifikatsstudien und Zweck der Prüfungen

- (1) Die weiterbildenden Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch wissenschaftsorientierte sowie praxisbezogene Lehrangebote und -formate auf dem Gebiet der Evaluation und Qualitätsentwicklung für Zertifikatsstudierende mit den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Die Zertifikatsstudierenden sollen sich in ausgewählten Bereichen mit dem aktuellen Kenntnisstand vertraut machen sowie die Anwendung der Grundlagen und Methoden der Evaluation erlernen. Die Zertifikatsstudien verfolgen darüber hinaus das Ziel, den Zertifikatsstudierenden die Fähigkeit zur abstrahierenden Analyse von Programmen und Organisationen zu vermitteln. Ebenso werden mit den Zertifikatsstudien auch die Förderung übergreifender Fähigkeiten, wie das Lösen von Problemstellungen sowie Teamfähigkeit, intendiert.

- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Zertifikatsstudierenden Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Evaluation und Qualitätsentwicklung erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse im Kontext praxisbezogener Aufgabenstellungen bzw. Beispiele anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module der Zertifikatsstudien werden in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 4

Abschluss der Zertifikatsstudien

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die

Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Zertifikat „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den Zertifikatsstudien haben insbesondere Personen, die in Betrieben in verantwortlicher Position mit der Organisation, Planung und Durchführung oder der Bewertung von (pädagogischen) Programmen befasst sind und eine Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können, sowie über eine einschlägige, mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen. Als einschlägig gilt Berufserfahrung in einem für die Zertifikatsstudien relevanten Tätigkeitsfeld, insbesondere eine verantwortliche Tätigkeit in der betrieblichen Programmplanung, -durchführung, -bewertung oder -beauftragung, die üblicher Weise einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, mindestens jedoch eine vergleichbare Qualifikation voraussetzen.

Die genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 12, die maximale Teilnehmerzahl 24 Personen.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zu den Zertifikatsstudien zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Umfang und Struktur**

- (1) Die Regelstudienzeit der Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ beträgt 12 Monate. Die Zertifikatsstudien können i. d. R. einmal jährlich aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Zertifikatsstudierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstudien sind insgesamt 15 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von ca. 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen der Zertifikatsstudien entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 375 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen ca. 48 Stunden, auf das Selbststudium ca. 327 Stunden, auf die darin inkludierte Projektarbeit ca. 75 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7**Aufbau der Zertifikatsstudien**

- (1) Die Zertifikatsstudien sind modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einem Blended-Learning-Ansatz im Sinne einer Kombination aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Die Zertifikatsstudien setzen sich aus zwei Modulen zusammen, wobei der Abschluss des Basismoduls die Voraussetzung zum Beginn des Aufbaumoduls darstellt. Die Module werden in Veranstaltungsböcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster an der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH statt.

(2) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

| Modul | Prüfungsleistung | LP | Präsenz/Distanztage |
|--|----------------------|---------------------------------------|--|
| 1. Grundlagen der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Basismodul) | schriftliche Prüfung | 6 LP | 3 Tage Präsenzzeit sowie Distanzphasen mit Selbstlernzeit |
| 2. Methoden der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Aufbaumodul) | Projektarbeit | 9 LP: 6 LP <i>Sowie</i> 3 LP | 3 Tage Präsenzzeit sowie Distanzphasen mit Selbstlernzeit |
| 3. GESAMT | | 15 LP | 6 Tage + Distanzphasen |

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, die Studierenden in die Lage zu versetzen, Evaluationen und ihre Befunde zu bewerten und selbst mit wissenschaftlichen Methoden Evaluationen zu planen, durchzuführen und als Instrument der Qualitätsentwicklung zu nutzen. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Das Bestehen der Module 1 und 2 wird jeweils mit einer Modulabschlussprüfung festgestellt. Mit der jeweiligen Prüfung soll die/der Zertifikatsstudierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Zertifikatsstudierenden mit der Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen. Von dem Prüfungstermin kann sich die/der Zertifikatsstudierende bis 4 Wochen vor dem Termin ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Prüfungsausschuss abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Zertifikatsstudierenden darüber, zu welchem Folgetermin sie/er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (3) Für das Modul 1 wird eine schriftliche Prüfung absolviert. Das Modul 2 wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen. Die Zertifikatsstudierenden beweisen zum Abschluss ihres Zertifikates somit die Fähigkeit, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden theoriegeleitete Empfehlungen für ein spezifisches Praxisproblem ihres Berufsalltags abgeben zu können.
- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (7) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich

sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (8) Die in Absatz 3 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer/Beisitzerinnen erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 9

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikates ist erforderlich:
- a) Das Bestehen der vorgesehenen zwei Modulabschlussprüfungen mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) der Erwerb von 15 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
- Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten
- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Zertifikatsstudierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Zertifikatsstudierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Zertifikatsstudierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei

insbesondere vor, wenn die/der Zertifikatsstudierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Zertifikatsstudierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss

unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, erhält die/der Zertifikatsstudierende endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen in den Zertifikatsstudien „Evaluation und Qualitätsentwicklung“ mehr ablegen (endgültiges Nichtbestehen). Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in den gleichen Zertifikatsstudien an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Zertifikatsstudien beziehungsweise in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund

entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zertifikat gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Zertifikatsstudierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Zertifikatsstudierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Zertifikatsstudierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden und die Stellvertreterin/ den Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für das Zertifikatsstudium zuständigen Koordinatorin/Koordinators eingeholt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften).

§ 15

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzenden kann auf die jeweils zuständigen Prüfenden delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten.

§ 16

Zertifikat

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) unterzeichnet und gesiegelt.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Zertifikatsstudierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

- (2) Sie gilt für alle Zertifikatsstudierenden, die den Zertifikatskurs nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 25. November 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

| Grundlagen der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Basismodul) | | | | | | | Kürzel EQ I |
|---|--|--------------------------|----------------------|--|-----------------------------|----------------|----------------|
| Nr. | Workload | Leistungs- punkte | Häufigkeit | Sem. | Dauer | Art | Q-Niveau |
| | 150h | 6 | 2x jährlich | SoSe/WiSe | Ca. 3 Termine | Pflicht | DQR 6 |
| 1 | Lehrveranstaltungs- art | Kontakt- zeit | Selbststudium | Lehrformen (Lernformen) | gepl. Gruppengr. | Sprache | |
| | Sem. Unterricht | Ca. 24 h | Ca. 126 h | Lehrvortrag und aktivierende Methoden Blended-Learning | 24 TN | deutsch | |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen | | | | | | |
| | Die Absolventinnen und Absolventen... <ul style="list-style-type: none"> • kennen wesentliche Ziele, Begriffe und Standards von Evaluation und können zwischen Evaluation und Forschung differenzieren. • sind in der Lage, Programme und Organisationsstrukturen zu Evaluationszwecken einzuordnen. • können Evaluationsfragen mit Bezug zu ihrem Arbeitsfeld oder auf betriebliche Bildungsmaßnahmen formulieren. • sind in der Lage, theoriegeleitet adäquate Evaluationsdesigns zu Evaluationsfragen zu entwickeln. • können Evaluationsdesigns theoriegeleitet bewerten. • können die Notwendigkeit einer Verzahnung von Evaluation und Management begründen und Evaluation als ein Instrument zur Steuerung von Programmen/Organisationen einordnen. | | | | | | |
| 3 | Inhalte | | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Wesentliche Grundlagen, Ziele, Begriffe und Standards von Evaluation (in der beruflichen Bildung) • Grundlagen von Forschungsparadigmen und experimenteller Forschung • Grundlagen von Organisations- und Programmtheorie • Ausgewählte Evaluationen im Feld der Berufsbildungsforschung • Evaluation als Steuerungsinstrument in der Qualitätsentwicklung | | | | | | |
| 4 | Besondere Teilnahmevoraussetzungen | | | | | | |
| | Keine | | | | | | |
| 5 | Prüfungsgestaltung | | | | | | |
| | Schriftliche Prüfung (Erstellung eines theoriegeleiteten Evaluationsdesigns (Textumfang 10-15 Seiten)) | | | | | | |
| 6 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | | | | | | |
| | Bestehen der Prüfung | | | | | | |
| 7 | Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): | | | | | | |
| | Zertifikat Evaluation und Qualitätsmanagement | | | | | | |
| 8 | Modulbeauftragte/r | | | | | | |
| | Prof.‘in Dr. Ulrike Weyland / N.N. | | | | | | |
| 9 | Sonstige Informationen | | | | | | |
| | | | | | | | |

| Methoden der Evaluation und Qualitätsentwicklung (Aufbaumodul) | | | | | | | Kürzel EQ II |
|--|---|--------------------------|----------------------|--|------------------|-----------------------------|----------------|
| Nr. | Workload | Leistungs- punkte | Häufigkeit | Sem. | Dauer | Art | Q-Niveau |
| | 225h | 9 | 2x Jährlich | SoSe/WiSe | ca. 3 Termine | Pflicht | DQR 6 |
| 1 | Lehrveranstaltungs- art | Kontakt- zeit | Selbststudium | Lehrformen (Lernformen) | | gepl. Gruppengr. | Sprache |
| | Sem. Unterricht | Ca. 24h | Ca. 201h | Lehrvortrag und aktivierende Methoden Blended-Learning | | 24 TN | deutsch |
| 2 | Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen | | | | | | |
| | Die Absolventinnen und Absolventen... <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, Evaluationsfragen für Befragungen zu operationalisieren. • können Forschungs- und Evaluationsinstrumente für eigene Erhebungen konzipieren und beschreiben. • sind in der Lage, Erhebungsinstrumente in der Praxis anzuwenden und ihre eigene Rolle als Forschende beim Erhebungsprozess zu reflektieren. • können Erhebungsinstrumente kritisch bewerten. • sind in der Lage, Forschungsdaten zu analysieren und zu bewerten. • sind in der Lage, aus Analysen konkrete Empfehlungen abzuleiten. • sind in der Lage, Forschungs- und Evaluationsbefunde angemessen zu berichten. • können die wesentlichen Prinzipien des Projektmanagements auf die eigene berufliche Praxis im Kontext der betrieblichen Bildungsarbeit übertragen. | | | | | | |
| 3 | Inhalte | | | | | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Paradigmen qualitativer und quantitativer Forschung • Fragebogentheorie • Ausgewählte Methoden qualitativer Forschung (z.B. Interview, Beobachtung, Gruppenverfahren) • Ausgewählte Methoden quantitativer Forschung (z.B. Schriftliche Befragungen, Onlinebefragungen) • Bewertung von Daten • Berichten von Befunden • Prinzipien projektbezogenen Arbeitens/-Vorgehens | | | | | | |
| 4 | Besondere Teilnahmevoraussetzungen | | | | | | |
| | Nachweis des bestandenen Basismoduls | | | | | | |
| 5 | Prüfungsgestaltung | | | | | | |
| | Projektarbeit: Im Rahmen einer Projektarbeit soll vor dem Hintergrund der eigenen betrieblichen Aufgaben eine umfassende Aufgabe anhand von konkreten praxisbezogenen Fragestellungen gelöst werden, mittels dessen der Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die eigene Einrichtung anhand einer praktischen Umsetzung nachgewiesen wird. Die Studierenden sollen dabei von einer Lehrperson unterstützt werden. Die Verschriftlichung der Projektarbeit in Form eines Evaluationsberichts (ca. 15 Seiten) bildet die Prüfungsform. (WL ca. 75h) | | | | | | |
| 6 | Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten | | | | | | |
| | Bestehen der Prüfung | | | | | | |

| | |
|----------|---|
| 7 | Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Zertifikat Evaluation & Qualitätsmanagement |
| 8 | Modulbeauftragte/r Prof.‘in Dr. Ulrike Weyland / N.N. |
| 9 | Sonstige Informationen |